



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-404/2011 Aktenzeichen: Datum: 19.08.2011 Einreicher: Verfasser: Stadtwerke						
Betreff: Kalkulation der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2012-2014							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
10.10.2011	Betriebsausschuss der Stadtwerke						
11.10.2011	Ortschaftsrat Zieko						
12.10.2011	Ortschaftsrat Buko						
12.10.2011	Ortschaftsrat Klieken						
12.10.2011	Ortschaftsrat Düben						
02.11.2011	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Kalkulation der Gebühren für Trinkwasser im Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt), ab 01.01.2012 bis 31.12.2014, entsprechend des für den o. g. Kalkulationszeitraum ermittelten durchschnittlichen Aufwandes in Höhe von 1.207.817 € und einer durchschnittlichen Menge von 345.053 m³.

Beschlussbegründung:

Die Abrechnung des Kalkulationszeitraumes 2009-2011 wurde auf der Grundlage der geprüften Jahresergebnisse 2009 und 2010 sowie des 1. Nachtrages des Wirtschaftsjahres 2011 erarbeitet. Dabei wurde das neutrale Ergebnis im Bereich des Trinkwassers berücksichtigt. Das neutrale Ergebnis enthält betriebsfremde und periodenfremde Aufwendungen und Erträge und ist damit kein Bestandteil der gebührenfähigen Aufwendungen und Erträge.

Die Abrechnungsperiode 2009-2011 weist insgesamt eine Kostenunterdeckung von 34.915,85 € aus (siehe Anlage 1), das sind 11638,62 € pro Jahr. Nach § 5 Abs. 2c KAG LSA kann die Kostenunterdeckung in die nächste Kalkulationsperiode 2012-2014 einbezogen werden, ein unmittelbarer Zwang jedoch besteht nicht. In der vorliegenden Kalkulation der Jahre 2012-2014 erfolgte auf Grund dieser Kann-Bestimmung keine Einbeziehung der erwähnten Kostenunterdeckung (siehe Anlage 2 [Kalkulation]).

Nach Ausgleich des Verlustvortrages, in Höhe von 227.305,82 € zum 31.12.2006, besteht zum 31.12.2007 noch einen (Rest)-Verlustvortrag, in Höhe von 42.196,76 €. Nach § 13 des Eigenbetriebsgesetzes sind Verluste aus den Vorjahren innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Für die 2 vorangegangenen Kalkulationszeiträume der Trinkwassergebühren wurde im Betriebsausschuss festgelegt, dass die aus den Vorjahren resultierenden Verlustvorträge nicht in die Kalkulation der Trinkwassergebühr einbezogen werden. Da nach § 5 Abs. 2c des KAG, aufgrund der Entstehungszeit, diese Verlustvorträge jetzt nicht mehr in die neue Kalkulation einbezogen werden können, soll der notwendige Ausgleich dieses Verlustvortrages (aus 2007) über die Verzinsung erfolgen. Aus diesem Grund wurde eine Verzinsung berücksichtigt. Dieses ist innerhalb der Trinkwassergebühr von unverändert 3,50 € (netto) pro m³ Trinkwasser, also ohne Gebührenerhöhung, möglich. Der insgesamt zu tilgende Verlust beträgt 77.112,61 €. Durch die Verzinsung werden 65.647,51 € ausgeglichen, der Ausgleich des Differenzbetrages (11.465,10 €) wird durch die Einnahmen der Gesamtleistungen des Bereiches Trinkwasser gedeckt. Somit ist abgesichert, dass die Kostenunterdeckung der Abrechnungsperiode 2009-2011 in Höhe von 34.915,85 € sowie der Verlustvortrag aus dem Jahre 2007 in Höhe von 42.196,76 € ausgeglichen werden.

In der Kalkulation wurden für den 3-jährigen Kalkulationszeitraum ein durchschnittlicher jährlicher Aufwand in Höhe von 1.207.817 € und eine durchschnittliche Menge von 345.053 m³ p.a. ermittelt.

Kalkulation der Trinkwassergebühr 2012-2014 (siehe Anlage 2)

Der zu erwartende Aufwand fußt auf dem, durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt), am 26.06.2011, in öffentlicher Sitzung, beschlossenen 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und der darin enthaltenen Entwicklung der Einnahme- und Ausgabenstruktur, bis zum Jahr 2014.

Grundlage für die Ermittlung der Trinkwasserverkaufsmenge war das geprüfte IST des Jahres 2010 mit einem Verbrauch in Höhe von 350.594 m³.

Für den Zeitraum der nächsten Jahre wurde die, laut Einwohnerstatistik im Versorgungsbereich vorliegende Einwohnerentwicklung berücksichtigt. Aus dieser Statistik ergibt sich für die letzten Jahre (2007-2010) ein durchschnittlicher Rückgang von 159 Einwohnern pro Jahr¹. Bei einem jährlich kalkulierten Wasserverbrauch von 30 m³ pro Einwohner wurde dabei ein jährlicher Rückgang von 4770 m³ Trinkwasserverkauf prognostiziert und der neuen Kalkulation zu Grunde gelegt.

¹ Siehe Anlage 3 (aus Statistisches Jahrbuch der Stadt Coswig (Anhalt) – Jahr 2010, S. 23, 24)

Nach § 5 Abs. 2a KAG LSA erfolgte eine Berücksichtigung der Verzinsung des notwendigen Kapitals im Bereich Trinkwasser. Danach kann von einem Zinssatz bis zu 4% (Zinssatz für Kommunalkredite) ausgegangen werden; der vorliegenden Kalkulation wurde ein Zinssatz von 1,2 % zu Grunde gelegt (siehe Anlage 4). Dieses Zinsergebnis ist für den Abbau des Verlustvortrages im Bereich Trinkwasser aus den Vorjahren einzusetzen.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten gesetzlichen Anforderungen und der vorliegenden betriebswirtschaftlichen Ergebnisse wurde für die Kalkulationsperiode 2012-2014 eine Trinkwassergebühr von netto 3,50 € ermittelt. Zuzüglich zu dieser Gebühr ist die Umsatzsteuer, entsprechend der im Umsatzsteuergesetz (UStG) festgelegten Höhe, zu entrichten. Daraus folgend ergibt sich, entsprechend des gültigen USt-Satzes, ein Brutto-Betrag in Höhe von 3,75 €/m³.

Wie auch in der Kalkulation 2009-2011 wird aus Gründen der Rechtssicherheit ein einheitlicher Mengenpreis erhoben und nicht nach Grundgebühr und Mengenpreis unterteilt. Die Beibehaltung des nach den vorliegenden Berechnungsgrundlagen sowohl für die Rechnungsperiode 2009-2011 als auch für den Kalkulationszeitraum 2012-2014 unveränderte Mengenpreis pro m³, ist vom Stadtrat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen: